

| EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM | |
|--------------------------------|------------|
| Ausschuss: | BPU |
| Datum: | 11.05.2023 |
| SVV-BÜRO: | Bro+K |

Stadt
Hennigsdorf



HAUSMITTEILUNG

Datum: 09.05.2023

von: FBL IV Bürgerdienste

über: Bürgermeister *g*

an: Stadtverordnete

ANF 0008/2023: Fraktion DIE LINKE für den BPU am 11.05.2023

„Parken auf Grünstreifen ohne abgrenzenden Bordstein Zerstörung der Flora und Fauna im Stadtgebiet von Hennigsdorf durch Parken auf Grünstreifen ohne abgrenzenden Bordstein.“

Anfrage:

1. Welche Flächen im Stadtgebiets von Hennigsdorf sind nach StVO § 12 Absatz 4 als ausreichend befestigt anzusehen, so dass ein Parken auf den Seitenstreifen durch das Ordnungsamt zugelassen wird?
3. Warum werden einige Grünstreifen, wie zum Beispiel in der Karl- Liebknecht- Straße oder der Schönwalder Straße als ausreichend befestigt angesehen andere Grünstreifen im Stadtgebiet wiederum nicht, so dass dort ein Parken auf dem Grünstreifen durch das Ordnungsamt geduldet wird, obwohl dadurch der Bewuchs der Grünstreifen zerstört wird?
4. Gibt es Gründe für die unterschiedliche Beurteilung durch das Ordnungsamt bezüglich der Befestigung der Grünstreifen?

Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4:

Welche Flächen im gesamten Stadtgebiet von Hennigsdorf nach § 12 Absatz 4 StVO als ausreichend befestigter Seitenstreifen angesehen werden, kann pauschal nicht beantwortet werden.

Es bedarf immer einer individuellen Beurteilung, ob es sich um einen ausreichen befestigten Seitenstreifen handelt oder um eine anders zuzuordnende und zu beurteilende Fläche.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen darstellen, welche Tatsachen in unsere Beurteilung einfließen.

Zunächst einmal ist festzustellen, nicht jede mit Grün bewachsene Fläche eine Grünfläche im Sinne der StVO ist, es kann sich unter Umständen auch um einen mit grün bewachsenen Seitenstreifen handeln.

Zu unterscheiden ist bei der Betrachtung einer Fläche zunächst, ob es sich hier um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, welche nach der StVO beurteilt werden muss, oder ob es sich um eine Fläche handelt, welche nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordnet werden kann.

Ist die Grünfläche keine Verkehrsfläche, so ist zu prüfen, ob es sich um eine öffentliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 3 a) oder § 2 Abs. 4 der OBV handelt. Dann kann bei einem darauf parkenden Pkw ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 OBV festgestellt werden.

Ist die Fläche als Verkehrsfläche zuzuordnen, so ist die StVO anzuwenden.

Ist die StVO anwendbar, dann ist zum Parken grundsätzlich der rechte Seitenstreifen zu nutzen, wenn dieser dazu ausreichend befestigt ist. Andernfalls ist am rechten Fahrbahnrand zu parken.

Unter einem "Seitenstreifen" ist - entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 StVO - der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße zu verstehen, der befestigt oder unbefestigt sein kann, und Rad- und Gehwege nicht umfasst. Zu den Seitenstreifen gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen.

Dass das Parken auf der Grünfläche untersagt ist ergibt sich aus den generellen Bestimmungen zum Parken, die sich in § 12 Abs. 4 StVO finden:

1. Mit Ausnahme von Einbahnstraßen darf nur am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Damit ist ein Grünstreifen, der linksseitig der Fahrbahn verläuft (z. B. als Abtrennung zur Fahrbahn der Gegenrichtung) nicht als Parkfläche zulässig.
2. Seitenstreifen dürfen (obwohl sie nicht zur Fahrbahn zählen) zwar zum Parken genutzt werden, aber nur dann, wenn sie ausreichend befestigt sind.
3. Das Parken auf Gehwegen ist verboten (es sei denn, ein Schild ordnet es an). Demnach dürfen Grünstreifen, wenn sie als Teil des Gehwegs zählen, ebenfalls nicht zum Parken genutzt werden.

Damit das Parken auf einem Grünstreifen erlaubt wäre, müsste dieser sich rechts von der Fahrbahn befinden, nicht Teil des Gehweges oder Radweges sein und als ausreichend befestigter Seitenstreifen gelten. Ob eine ausreichende Befestigung vorliegt, ist individuell zu bewerten. Auch ob es sich hier in Abgrenzung vom Seitenstreifen nur um einen Randstreifen des Gehweges handelt hat in die Beurteilung mit einzufließen.

So ist beispielsweise der Randstreifen eines Gehweges kein Seitenstreifen, sondern Teil des Gehweges, auf dem das Parken verboten ist. Der Bewuchs nimmt dem Randstreifen nicht die Eigenschaft als Bestandteil des Gehweges.

Zudem kann das Parken auf einer Grünfläche erlaubt sein, wenn es durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen wird.

Eine unterschiedliche Bewertung bezüglich der Einordnung durch den Kommunalen Ordnungsdienst kann diesseits nicht erkannt werden.

Alle infrage kommenden Bereiche wurden im gesamten Team bewertet, besprochen und werden gleichbleibend nach den rechtlichen Vorgaben gehandelt.

2. **Welche Bedingungen und Voraussetzungen müssen erfüllt werden, dass Straßen im Stadtgebiet von Hennigsdorf, welche durch einen Grünstreifen eingefasst und mit keinem angrenzenden Bordstein, keiner Randmarkierung, keinem Gehweg begrenzt wurden, zum Schutz des Grünstreifens mit einer nicht unterbrochenen Linie als Randbegrenzung ausgestattet werden?**

Antwort zu Frage 2:

Eine durchgezogene Linie ist ein Verkehrszeichen (Zeichen 295) welches durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises angeordnet werden müsste. Grundsätzlich werden Verkehrszeichen nur dann angeordnet, wenn diese regulierend notwendig sind.

Die Möglichkeiten der Straßenverkehrsbehörde regelt § 45 StVO. So ist eine Regulierung zur Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, aber z.B. auch dann möglich, wenn die Behörde hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen den Schutz von Arten und Biotopen regeln möchte. Dies erscheint hier nicht einschlägig.

Grundsätzlich möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben, die Ihnen ggf. hilfreich sein können. Zu unterscheiden ist bei den Regelungen zur umgangssprachlich „durchgezogenen Linie“ die Fahrbahnbegrenzung (die hier gegenständlich ist) von der Fahrstreifenbegrenzung. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich voneinander.

Die durchgezogene Linie als **Fahrstreifenbegrenzung** dient zur Abgrenzung des Gegenverkehrs oder gleichgerichteten Verkehrs und darf auch vom Ein- oder Abbieger nicht überfahren werden.

Die durchgezogene Linie als **Fahrbahnbegrenzung** verdeutlicht den Fahrbahnrand. Sie kann in Sonderfällen auch überfahren werden, wenn z. B dahinterliegende Parkstände angelegt sind oder eine Grundstückszufahrt nicht anders erreichbar wäre.

Folge einer Anordnung einer **Fahrbahnbegrenzung** kann sein:

Das Parken auf der Straße am rechten Fahrbahnrand wäre verboten, wenn der Abstand zwischen dem parkenden Fahrzeug und der gegenüberliegenden Fahrbahngrenze weniger als 3 Meter betragen würde. Man spricht hier davon, dass die notwendige Restfahrbahnbreite nicht mehr erhalten bliebe. Durch das Aufbringen einer „durchgehende Linie“ verliert die Fahrbahn circa 27,5 cm in der Breite (bei einseitig angebrachter Linie). Dies kann in einigen Straßen in Hennigsdorf entscheidend dafür sein, ob die Möglichkeit des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum aufrecht erhalten bleiben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Meyer
FBL Bürgerdienste